

Abschrift

1475

UR-Nr. B _____ /2019
ASS/ko

Kaufvertrag

Heute, am sechsten September zweitausendneunzehn

- 06.09.2019 -

erschieden gleichzeitig vor mir,

Eva Maria Brandt,

Notarin mit dem Amtssitz in Friedberg, an meiner Amtsstelle Bahnhofstraße 34,
86316 Friedberg:

1. [REDACTED] geboren am [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]
nach Angabe im gesetzlichen Güterstand lebend,
ausgewiesen durch gültigen Reisepass,
2. Herr Florian **Lindermayr**, geboren am 10. August 1962,
wohnhaft 86573 Obergriesbach, Schloßstraße 18 a,
nach Angabe in Gütertrennung lebend,
mir, Notarin, persönlich bekannt und bereits nach dem Geldwäschegesetz
identifiziert,

hier handelnd als Geschäftsführer für die

KW Lindermayr Kieswerk GmbH

mit dem Sitz in Friedberg OT Derching
(Postanschrift: 86316 Friedberg-Derching, Innere Industriestraße 26),
diese wiederum handelnd als persönlich haftende Gesellschafterin der

Lindermayr GmbH & Co. KG Kieswerk

mit dem Sitz in Friedberg-Derching
(Postanschrift: 86316 Friedberg-Derching, Innere Industriestraße 26).

Aufgrund Einsicht beim Amtsgericht Augsburg – Registergericht – vom
05.09.2019 in das Handelsregister bescheinige ich, Notarin, dass dort unter

- HRB 17851 die KW Lindermayr Kieswerk GmbH mit dem Sitz in
Friedberg OT Derching eingetragen und Herr Florian Lindermayr als
deren einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des
§ 181 BGB befreiter Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft
berechtigt ist,

- HRA 3432 die Lindermayr GmbH & Co. KG Kieswerk mit dem Sitz in Friedberg, Ortsteil Derching eingetragen und die KW Lindermayr Kieswerk GmbH mit dem Sitz in Friedberg, OT Derching als deren persönlich haftende Gesellschafterin zur Vertretung berechtigt ist.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich deren vor mir abgegebenen Erklärungen gemäß, nach Einsicht des Grundbuchs, was folgt:

I. Grundbuchstand

Im Grundbuch des Amtsgerichts Aichach für
Mühlhausen Blatt 997
ist u.a. folgender Grundbesitz der Gemarkung Mühlhausen eingetragen:

Flst.Nr. 838/3 Miederinger Wiesen, Grünland zu 30.380 qm.

Als Alleineigentümer ist [REDACTED] im Grundbuch vorgetragen.

Belastungen:

Abteilung II

Ohne Eintrag;

Abteilung III –mitbelastungsweise–:

[REDACTED] Grundschuld ohne Brief für [REDACTED]
[REDACTED]

Die vorgenannte Belastung wird vom Käufer nicht übernommen und ist vom Verkäufer zur Löschung zu bringen.

II. Verkauf

1. Kaufobjekt

Herr [REDACTED]

– nachfolgend „der Verkäufer“ genannt –
verkauft hiermit an die

Lindermayr GmbH & Co. KG Kieswerk
mit dem Sitz in Friedberg, Ortsteil Derching

– nachfolgend „der Käufer“ genannt –

zum Alleineigentum mit allen Rechten und Pflichten, Zubehör und Bestandteilen den in Ziffer I. näher beschriebenen Grundbesitz (nachfolgend: „**das Kaufobjekt**“ genannt).

Der Grundbesitz ist nicht bebaut. Es handelt sich um ein Ackergrundstück mit Bodenschatz.

2. Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt

EUR [REDACTED]

i. W.: [REDACTED]

Von diesem Kaufpreis entfällt ein Kaufpreis-Anteil in Höhe von [REDACTED] verkauften [REDACTED] also [REDACTED],--auf den Grund und Boden, der Restbetrag in [REDACTED] auf das Rohstoffvorkommen (Kies).

3. Kaufpreisfälligkeit

Der Kaufpreis ist innerhalb von 10 Bankarbeitstagen zur Zahlung fällig, nachdem

- a) die Vollzugsnachricht des Grundbuchamtes über die Eintragung der Auflassungsvormerkung zugunsten des Käufers im Rang nach den in dieser Urkunde bezeichneten und mit Zustimmung des Käufers bestellten Rechten eingegangen ist;
- b) ein Negativzeugnis über die gesetzlichen Vorkaufsrechte nach BauGB sowie den Naturschutzgesetzen der Notarin in vollzugsfähiger Form vorliegt;
- c) die Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz oder eine Negativbescheinigung hierzu vorliegt;
- d) alle Gläubigererklärungen, alle Grundpfandrechtsbriefe und alle sonstigen Vollzugsvoraussetzungen (ausgenommen: Grundbuchgebühren), die zur Lastenfreistellung erforderlich sind, der amtierenden Notarin vorliegen und alle Auflagen für die Verwendung sämtlicher vorliegenden Gläubigererklärungen erfüllt sind oder aus dem Kaufpreis erfüllt werden können.

Sobald auch die übrigen Kaufpreisfälligkeitsvoraussetzungen vorliegen, ist der Erwerber berechtigt und verpflichtet, diese Auflagen der Gläubiger direkt aus dem Kaufpreis zu erfüllen. Der Käufer und die Notarin dürfen ohne Prüfung und ohne Rückfrage beim Verkäufer unterstellen, dass die Auflagen der Gläubiger berechtigt und uneingeschränkt zu erfüllen sind.

Die amtierende Notarin wird bevollmächtigt, die Gläubigererklärungen für iern und entgegenzunehmen, um die Bindung nach § 875 Absatz 2 BGB herzustellen, sobald für sämtliche erforderlichen Gläubigererklärungen die Auflagen für ihre Verwendung erfüllt sind oder aus dem Kaufpreis erfüllt werden können.

- e) dem Käufer eine bestandskräftige Genehmigung zum Kiesabbau für das Kaufobjekt (nachfolgend: „Abbaugenehmigung“) erteilt wurde. Hierbei verpflichten sich Käufer und Verkäufer, auf die Erteilung dieser Abbaugenehmigung hinzuwirken und sämtliche Erklärungen abzugeben sowie entgegen zu nehmen, die zur Erteilung der Abbaugenehmigung erforderlich sind; der Käufer verpflichtet sich, das Vorliegen einer entsprechenden bestandskräftigen Abbaugenehmigung dem Verkäufer und der Notarin unverzüglich anzuzeigen;

- f) der Notarin alle sonstigen für die Eigentumsumschreibung etwa noch erforderlichen Unterlagen (mit Ausnahme der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung) auflagenfrei vorliegen.

Die Notarin wird den Beteiligten das Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen mit eingeschriebenem Brief mitteilen. Den Inhalt der Abbaugenehmigung hat die Notarin nicht zu prüfen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung der Notarin beim Käufer.

4. Zahlungsempfänger

Soweit der Kaufpreis nicht zur Lastenfreistellung verwendet wird, ist er auf folgendes Konto zu überweisen:

Bank: [REDACTED]
Kto-Inhaber: [REDACTED]

5. Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Wegen des vorstehend vereinbarten Anspruchs auf Zahlung des Kaufpreises sowie aller Zahlungspflichten aus dem vorliegenden Vertrag unterwirft sich der Käufer hiermit der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen.

Die Notarin ist berechtigt, eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde nach Ablauf von 10 Bankarbeitstagen nach seiner Mitteilung über das Vorliegen der allgemeinen Fälligkeitsvoraussetzungen zu erteilen. Die Beweislast bleibt unverändert.

6. Verzug, Verzinsung

Der Kaufpreis ist nur bei Verzug zu verzinsen und zwar mit dem gesetzlichen Verzugszins (§ 288 Abs. 1 BGB). Der Käufer kommt ohne weitere Mahnung mit der Zahlung in Verzug, wenn der Kaufpreis nicht innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Zugang der Fälligkeitsmitteilung der Notarin dem Konto des Verkäufers bzw. der abzulösenden Gläubiger gutgeschrieben ist. Alle sonstigen Rechte im Verzugsfall bleiben unberührt.

7. Kaufpreisfinanzierung

Um dem Erwerber die Finanzierung des Kaufpreises zu erleichtern, verpflichtet sich der Verkäufer, bei der Bestellung beliebiger vollstreckbarer (§ 800 ZPO) Grundpfandrechte (Hypotheken oder Grundschulden) zugunsten deutscher Kreditinstitute als derzeitiger Grundstückseigentümer mitzuwirken. Diese Mitwirkungspflicht besteht nur, wenn in der Grundpfandrechtsbestellungsurkunde der wesentliche Sinn der folgenden von den Beteiligten bereits jetzt getroffenen Vereinbarungen in a) bis d) wiedergegeben wird:

- a) **Sicherungsabrede**
Der Grundpfandrechtsgläubiger darf das Grundpfandrecht nur insoweit als Sicherheit verwerten oder behalten, als er tatsächlich Zahlungen mit Til-

gungswirkung auf die Kaufpreisschuld des Erwerbers geleistet hat. Sollte das Grundpfandrecht zurückzugewähren sein, so kann nur seine Löschung verlangt werden, nicht Abtretung oder Verzicht. Alle weiteren Zweckbestimmungserklärungen, Sicherungs- und Verwertungsvereinbarungen innerhalb oder außerhalb dieser Urkunde gelten erst, nachdem der Kaufpreis vollständig bezahlt ist. Ab diesem Zeitpunkt gelten sie für und gegen den Käufer als neuen Sicherungsgeber.

- b) **Zahlungsanweisung**
Soweit der Kaufpreis nicht zur Freistellung des verkauften Grundbesitzes von eingetragenen Belastungen zu verwenden ist, sind Zahlungen gemäß a) zu leisten auf das vorstehend angegebene Konto des Veräußerers.
- c) **Persönliche Zahlungspflichten, Kosten**
Der Veräußerer übernimmt im Zusammenhang mit der Grundpfandrechtsbestellung keinerlei persönliche Zahlungspflichten. Der Erwerber verpflichtet sich, den Verkäufer von allen Kosten und sonstigen Folgen der Grundpfandrechtsbestellung freizustellen.
- d) **Fortbestand des Grundpfandrechts**
Das bestellte Grundpfandrecht darf auch nach der Eigentumsumschreibung auf den Käufer bestehen bleiben. Alle Eigentümerrechte und Rückgewähransprüche, die mit ihm zu tun haben, werden hiermit mit Wirkung ab Bezahlung des Kaufpreises, in jedem Fall aber ab Eigentumsumschreibung, auf den Käufer übertragen. Die entsprechende Grundbucheintragung wird bewilligt.
- e) **Vollmacht**
Der Veräußerer erteilt dem Erwerber Vollmacht, ihn bei allen vorstehenden Rechtshandlungen zu vertreten. Diese Vollmacht gilt nur dann, wenn in der Grundpfandrechtsbestellungsurkunde der wesentliche Sinn der unter a), b) und c) getroffenen Bestimmungen wiedergegeben wird. Die Vollmacht ist der Höhe nach nicht beschränkt.
Die Vollmacht kann nur vor der amtierenden Notarin oder deren Vertretung oder deren Nachfolger ausgeübt werden. Sie gilt über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Der Erwerber ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
Der Erwerber ist auch bevollmächtigt, beliebigen Löschungen und Rangrücktritten des bestellten Grundpfandrechts, der Auflassungsvormerkung und sonstiger Grundpfandrechte untereinander zuzustimmen und ihren Vollzug zu bewilligen und zu beantragen.
Diese Vollmacht soll vorweg und unabhängig davon gelten, wann dieser Vertrag wirksam wird (z.B. durch behördliche oder private Genehmigung).

8. Besitzübergang

Die Übergabe des Kaufobjektes erfolgt am Tag nach Eingang des vollständigen Kaufpreises beim Verkäufer. Besitz, Nutzungen, öffentliche Lasten und Abgaben, Verkehrssicherungspflichten sowie Gefahren gehen ab dem Tag der

Übergabe auf den Käufer über. Das Kaufobjekt ist nach Angabe des Verkäufers weder vermietet noch verpachtet.

9. Erschließungskosten

Sämtliche Kosten und Beiträge für Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabengesetz aufgrund ab heute durchgeführter Maßnahmen trägt der Käufer, solche aufgrund von bis heute durchgeführten Maßnahmen der Verkäufer. Der Verkäufer versichert, dass keine begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Erschließungsmaßnahmen und keine offenen Bescheide bestehen. Etwaige Vorauszahlungen stehen ohne Ausgleich dem Käufer zu.

10. Rechts-und Sachmängel

a) Rechtliche Verhältnisse

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den Besitz und das Eigentum am Kaufobjekt frei von öffentlichen und privaten Lasten sowie frei von Miet- oder Pachtrechten und sonstigen Rechten Dritter zu verschaffen, soweit in dieser Urkunde nichts anders bestimmt ist. Rechte des Käufers wegen Bestehen altrechtlicher Dienstbarkeiten, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, sind ausgeschlossen. Der Verkäufer kennt allerdings nach seiner Erklärung keine solchen Rechte am verkauften Grundstück. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle nicht übernommenen Lasten sofort auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Vertragsteile stimmen der Löschung solcher Belastungen, die im Grundbuch eingetragen sind, mit dem Antrag auf Vollzug zu.

Die Notarin wird beauftragt und ermächtigt, die zur vertragsgemäßen Lastenfreistellung erforderlichen Erklärungen und sonstigen dazu nötigen Unterlagen zur Beschleunigung unter Entwurfsfertigung anzufordern und sie namens der Vertragsteile entgegenzunehmen.

b) Sachmängel

Der Käufer hat das Kaufobjekt besichtigt. Er erwirbt das Kaufobjekt in dem Zustand, in dem es sich zum Zeitpunkt der Besichtigung befand. Der Verkäufer erklärt, dass ihm versteckte Sachmängel - insbesondere Altlasten sowie Bodenverunreinigungen - nicht bekannt sind.

11. Grundstücksverkehrsgesetz

Zur Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist eine Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz notwendig. Die Rücktrittsregelung gemäß unten Ziff. 12 gilt entsprechend, wenn die Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz rechtskräftig verweigert wird.

12. Vorkaufsrechte

Auf die gesetzlichen Vorkaufsrechte nach BauGB sowie den Naturschutz- und Wassergesetzen wurde hingewiesen. Die Notarin wird ermächtigt anzufragen, ob diese Vorkaufsrechte bestehen, und entsprechende Negativatteste einzuholen.

Bei Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts, die gegenüber den Beteiligten selbst zu erfolgen hat, ist jeder Beteiligte zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, es bestehen dann gegenseitig keine Ansprüche auf Erfüllung oder Schadensersatz. Der Kaufvertrag mit den Vorkaufsberechtigten bleibt von einem Rücktritt unberührt.

Ein Vorkaufsrecht nach § 99a WHG i.V.m. Art. 57a BayWG besteht nicht, da der Vertragsgegenstand nicht in dem vom Landesamt für Umwelt geführten Verzeichnis vermerkt ist. Das elektronische Negativattest hierzu lag bei der Beurkundung vor.

13. Vormerkung

Zur Sicherung des Übereignungsanspruches des Käufers bewilligt der Verkäufer und beantragt der Käufer die Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch. Zug um Zug mit Vollzug der Auflassung bewilligt und beantragt der Käufer die Löschung der Vormerkung, vorausgesetzt, dass keine beeinträchtigenden Zwischeneintragungen ohne Zustimmung des Käufers erfolgt sind. Die Notarin wird angewiesen, den Eintragungsantrag unverzüglich nach Beurkundung dieses Vertrages zu stellen.

14. Auflassung

Die Vertragsteile sind sich über den Eigentumsübergang an dem Kaufobjekt auf den Käufer einig. Die Einigung ist unbedingt. Diese Einigung beinhaltet jedoch keine Eintragungsbewilligung. Der Verkäufer erteilt der Notarin einseitig unwiderruflich Vollmacht, die Eintragung des Käufers als Eigentümer im Grundbuch zu bewilligen.

15. Notaranweisung

Die Beteiligten weisen die Notarin an, die Eigentumsumschreibung erst dann zu bewilligen und im Namen des Käufers zu beantragen, wenn die Zahlung des Kaufpreises durch den Verkäufer bestätigt oder der Notarin durch den Käufer nachgewiesen wurde. Die Beteiligten verzichten auf eigene Vollzugsanträge. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Kaufpreiserhalt unverzüglich der Notarin zu bestätigen.

16. Rücktritt

Der Käufer verpflichtet sich, bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Erteilung der Abbaugenehmigung i.S.d. Ziff. II.3. zu stellen. Soweit ihm bis zum **31.12.2020** keine dementsprechende Abbaugenehmigung erteilt wurde, kann der Käufer innerhalb einer weiteren Frist von 1 Monat (also bis zum 31.01.2021) mittels eingeschriebenem Brief gegenüber dem Verkäufer vom vorliegenden

Kaufvertrag zurücktreten. Das gleiche Recht steht dem Käufer zu, wenn die erteilte Abbaugenehmigung nicht innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten nach Erteilung bestandskräftig geworden ist; in diesem Fall kann der Käufer innerhalb eines Monats nach Ablauf der vorgenannten Zweimonatsfrist mittels eingeschriebenem Brief gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Die Kosten der Beurkundung sowie deren Rückabwicklung trägt im Falle eines Rücktritts nach dieser Regelung der Käufer.

17. Vollzug, Vollmacht

Die Beteiligten bevollmächtigen unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die amtierende Notarin, für sie alle Erklärungen zur Durchführung des Rechtsgeschäfts abzugeben und entgegen zu nehmen, insbesondere auch Bewilligungen zu erklären, Anträge zu stellen, zurück zu nehmen, zu ändern und zu ergänzen, Genehmigungen zu beantragen und auflage- und bedingungsfrei erteilte Genehmigungen entgegen zu nehmen, sie gegenseitig mitzuteilen und die Mitteilungen in Empfang zu nehmen, zu Vorkaufsrechten alle Erklärungen abzugeben und Negativzeugnisse entgegen zu nehmen, sowie Gebühren auszulegen.

18. Hinweise der Notarin

Die Notarin weist besonders auf folgende Punkte hin:

- a) Vereinbarungen sind vollständig und richtig zur Beurkundung anzugeben. Andernfalls kann der Vertrag unwirksam sein. Nur das zählt, was in der Urkunde steht.
- b) Die Vertragsteile haften kraft Gesetzes für die Grunderwerbsteuer, die Notarkosten und Gerichtskosten als Gesamtschuldner. Das Vertragsobjekt haftet für etwaige Rückstände an öffentlichen Lasten und Abgaben. Über solche Rückstände kann der Käufer sich vor Zahlung des Kaufpreises erkundigen.
- c) Das Eigentum geht auf den Käufer erst mit der Umschreibung im Grundbuch über. Dazu sind vor allem erforderlich:
 - die Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Grunderwerbsteuergesetz,
 - Erklärung der zuständigen Behörde, dass ein Vorkaufsrecht nicht besteht oder nicht ausgeübt wird (BauGB, BayNatSchG, u.a.),
 - die Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz oder ein entsprechendes Negativzeugnis erteilt ist;
 - Kaufpreisquittung oder Zahlungsnachweis,
 - die Lastenfreistellung samt Zahlung derer Kosten.
- d) Wer entgegen dem Rat der Notarin vor ausdrücklicher Fälligkeitsmitteilung der Notarin bezahlt, oder keine Sicherheiten verlangt, bevor er Leistungen erbringt, handelt nur im Vertrauen auf seinen Vertragspartner. Als Sicher-

heit bei ungesicherten Vorleistungen kommt z.B. Zahlung auf ein Anderkonto in Betracht.

- e) Wegen weiterer Ansprüche wird eine Zwangsvollstreckungsunterwerfung nicht gewünscht.
- f) Die Notarin hat steuerlich nicht beraten. Auf die Gesetzgebung betreffend Spekulationsgewinne weist sie hin.
- g) Es kann wertmindernde Umstände geben, die nur aus besonderen öffentlichen Verzeichnissen ersichtlich sind (z.B. Abstandsflächen, Altlasten), sie können vom Käufer bei den zuständigen Behörden erfragt werden.

Vorgelesen von der Notarin, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Flori - 21-65

U. Müller - Koll

Br. Not.
Eva Maria Brandt, Notarin





Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Aichach

Münchener Straße 7
86551 Aichach

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 2000

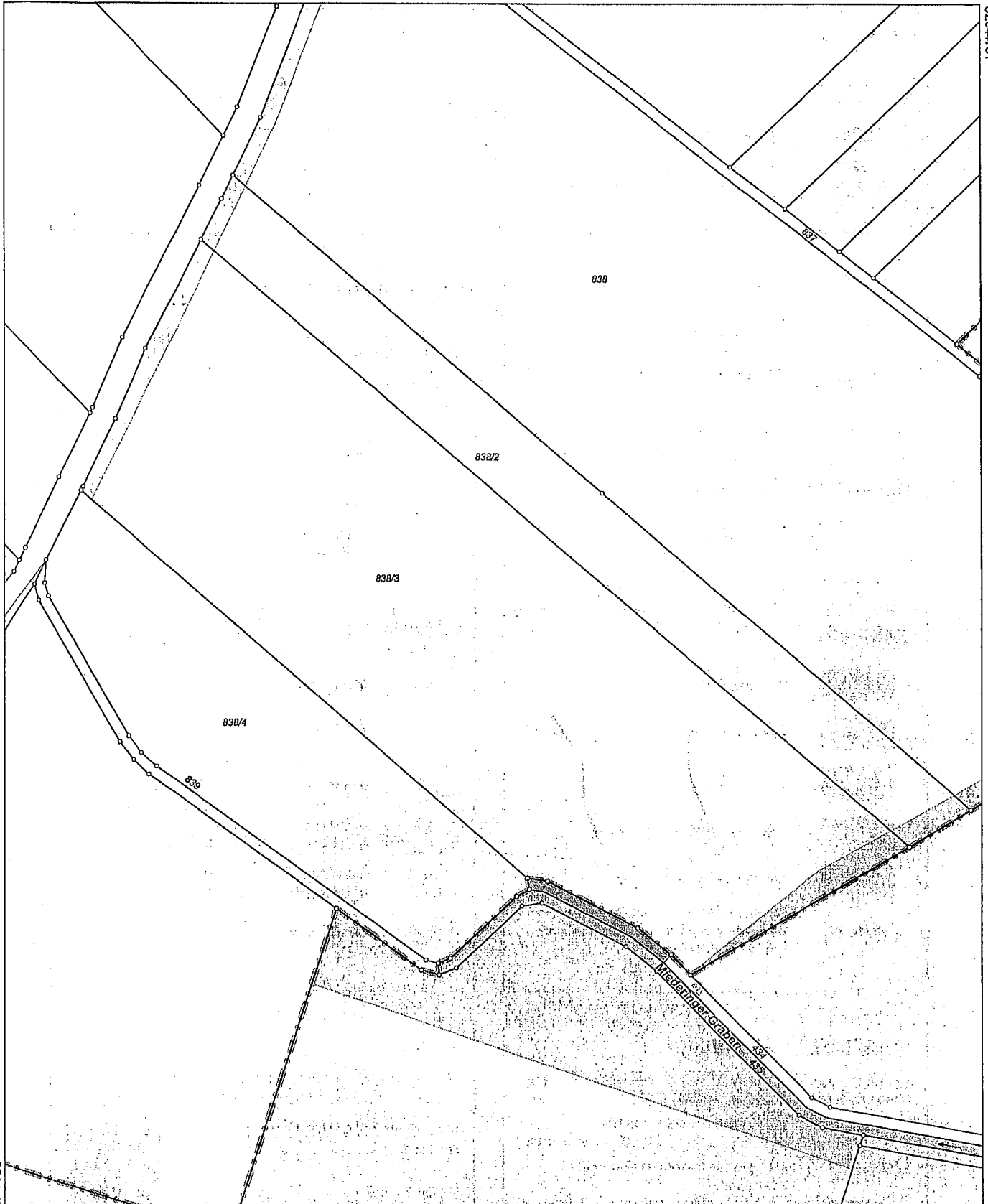
Erstellt am 05.09.2019

Flurstück: 838/3
Gemarkung: Mühlhausen

Gemeinde: Affing
Landkreis: Aichach-Friedberg
Bezirk: Schwaben

5365195

32944731



32944371

5364755

Maßstab 1:2000 0 10 30 60 Meter

Handwritten signature


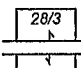

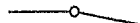


Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Handwritten signature

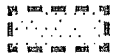
Legende zur Flurkarte








Flurstück

-  Flurstücksgrenze
- 3285** Flurstücksnummer
-  Zusammengehörende Flurstücksteile
-  Nicht festgestellte Flurstücksgrenze
-  Abgemarkter Grenzpunkt
-  Grenzpunkt ohne Abmarkung
-  Grenzpunkt, Abmarkung nach Quellenlage nicht zu spezifizieren

Gesetzliche Festlegung

-  Bodenordnungsverfahren

Gebäude

-  Wohngebäude
 -  Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe
 -  Umspannstation
 -  Gebäude für öffentliche Zwecke
 -  Gebäude mit Hausnummer
- Lagebezeichnung mit Hausnummer;
Gebäude im Kataster noch nicht erfasst,
bzw. noch nicht gebaut
- HsNr. 20





Geodätische Grundlage

Amtliches Lagereferenzsystem ist das weltweite Universale Transversale Mercator-System – UTM




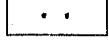
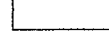




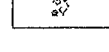


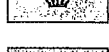




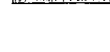

Bezugssystem ist ETRS89; Bezugsellipsoid: GRS80 mit 6° - Meridianstreifen; Bayern liegt in den Zonen 32 und 33; 32689699,83 (E) Rechtswert in Metern mit führender Zonenangabe

5338331,78 (N) Hochwert in Metern (Abstand vom Äquator)

Gebietsgrenze

-  Grenze der Gemarkung
-  Grenze der Gemeinde
-  Grenze des Landkreises
-  Grenze der kreisfreien Stadt

Tatsächliche Nutzung

-  Wohnbaufläche, Fläche gemischter Nutzung
Fläche besonderer funktionaler Prägung
-  Industrie- und Gewerbefläche
-  Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche
Friedhof
-  Landwirtschaft Ackerland
-  Landwirtschaft Grünland
-  Straßenverkehr, Weg, Bahnverkehr,
Schiffsverkehr, Platz
-  Wald
-  Gehölz
-  Fließgewässer
-  Stehendes Gewässer
-  Unkultivierte Fläche
-  Hafenbecken
-  Sumpf
-  Moor
-  Spielplatz / Bolzplatz
-  Wildpark
-  Flugverkehr / Segelfluggelände
-  Parkplatz
-  Campingplatz
-  Park

Hinweis

Unsere ausführliche Legende finden Sie unter
<https://www.geodaten.bayern.de/flurkarte/legende.pdf>

oder schnell und einfach mit unserem QR-Code.



Ein Service der Bayerischen Vermessungsverwaltung.